

haderey / so sich auff diesem vnserm berckweg auff der  
Platten zutragen möchten / zubefaren. So haben wir  
verordenet / vnd wollen das ein itzlicher / der one noth=  
were vnd beistandt der gericht / einen schlüge / Ob sich  
auch der mit den Klegern / würde vertragen / Dannocht  
sollen der / oder die selben thetter zu ewigkeit / auff diese  
vnserer Berckweg / vnd in die selbige gericht nicht zuge=  
lassen / welche auch nach der that begriffen. Sollen  
nach recht / vnd ihrer vorwirckung gestrafft werden.

## Bercksachen in dieser ordnung nicht begriffen.

Alle handel vnd sachen / so in dieser ordnung nicht  
begriffen / vnd in der güte nit mügen entschieden / Sollen  
nach Bergrecht; ausgetragen werden.

## Furbehalt der anderung vnd erklärung dieser ordnung.

**W**ir wollen vns auch zu welcher zeit es / sich verur=  
sachen / vnd die notturfft erfordern würdet / vorbe=  
halten haben / diese vnserer ordnung / mit dem bestē  
erwegen zu andern / zumindern / vnnnd mehrren / Auch die  
erklärung / vñ pilliche deutung / ob sich einicher irthumb  
der artickel in dieser ordnung zutragen würde / zuthun  
haben / So offft es die not erfordern würdet / darauff sich  
meniglich zurichten wisse.

Straff